



INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT
an der
LMU MÜNCHEN

INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT AN DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN,
PROF. DR. DR. H.C. MULT. BERND SCHÜNEMANN
Dachauerstr. 44, D-80335 MÜNCHEN

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat IIA4/RB3, Herrn
Dr. Adrian Jung o. V. i. A.
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Geschäftsführender Direktor
Professor Dr. Dr. h.c. mult. * Bernd Schünemann
*Mongolische Staatsuniversität Ulan Bator
*Universität Saragossa (Spanien)
*Universität José Carlos Mariátegui (Peru)
*Georgische Staatsuniversität Tiflis
*Staatliche Chengchi-Universität Taipei (Taiwan)
*Staatliche Kapodistrische Universität Athen (Griechenland)
*Dongguk-Universität Seoul (Südkorea)
*Staatliche Universität Huánuco (Peru)
*Universität Inca Garcilaso de la Vega (Peru)
*Estudios Superiores San Cristóbal de las Casas (Mexiko)
*Ponteficia Universität Católica del Perú
*Staatl. Universität Córdoba (Argentinien)
Honorarprofessor Staatl. Universität San Agustín, Arequipa, u.
Universität San Martín de Porres, Lima (Peru), Universität del Sinú u.
Socrates-Professor Universität de los Andes, Bogotá (Kolumbien)
Chair-Professor Staatl. Chengchi-Universität Taipei (Taiwan)
Visiting Professor Peking-Univ. u. Renmin-Univ. von China
Ordentl. Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

TELEFON 08143/7402
08143/8508
E-Mail: Bernd.Schuenemann@jura.uni-muenchen.de
DATUM 1. Juli 2020

RB3

I. Eingang per Einschreiben
am 13. VII. 2020

II. GG

III. Ref. II A4 u. d. B. u. K.

Betr.: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft

IV. Wv. bei Herrn Dr. Jung

Sehr geehrter Herr Dr. Jung,

Sie waren so freundlich, mich auf den Verteiler des „Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ zu setzen, wofür ich mich herzlich bedanken möchte und wozu ich mich mit einer Email vom 15.6.2020 erklärt hatte, die aber nach Mitteilung meines Servers leider nicht zugestellt werden konnte. Deshalb übermittele ich den Text hiermit noch einmal schriftlich.

Die im Referentenentwurf behandelten Themen haben mich ja seit über 40 Jahren beschäftigt, angefangen mit meiner auf S. 52 des Entwurfs zitierten Monographie über „Unternehmenskriminalität und Strafrecht“ 1979, die auf einem Gutachtenauftrag Ihres Hauses beruht. Mit einer Aufzählung der in den weiteren Jahrzehnten hinzugekommenen Arbeiten möchte ich Sie nicht ermüden, zumal mein in meinen Augen nach wie vor wichtigster Reformvorschlag, nämlich die „Unternehmenskuratel“, ebenfalls auf S. 52 des Entwurfs erwähnt wird; die Monographie, in der er erstmals vorgestellt wird, ist leider vergriffen, deshalb füge ich sie zu Ihrer frdl. Kenntnisnahme m.d.B. um gelegentliche Rückgabe in der Anlage bei.

Da das Ihrer Email beigelegte Schreiben von Herrn Busch „an die Verbände“ gerichtet ist, fühle ich mich als emeritierter Universitätsprofessor auch nicht autorisiert, zu dem Entwurf gegenüber dem Ministerium eine sozusagen offizielle Stellungnahme abzugeben. Zwar sammelt mein Kollege Freund von der Universität Marburg Äußerungen von Strafrechtslehrern und wird daraus womöglich eine Stellungnahme entwickeln. Ich habe mich

+ Buch: Schünemann (Hrsg.): „Unternehmenskriminalität“, bei Herrn Dr. Jung.

daran aber nicht beteiligt, weil Strafrechtslehrer weder eine Interessengruppe noch einen Verband bilden, sondern vermöge ihrer *sine ira et studio* durchgeführten Untersuchungen Einfluss ausüben sollen und zu diesem Zweck Publikationen vorlegen, die dann ja auch vom Ministerium direkt zur Kenntnis genommen werden und berücksichtigt werden können.

Auf diesem Wege werde ich auch jetzt weiterschreiten, im vergangenen November habe ich zusammen mit meinen Schülern, den Professoren Hefendehl und Greco, ein deutsch-spanisches Symposium u.a. über die Frage der Sanktionierung von Verbänden abgehalten, das im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werden soll, und die für April in Hamburg geplant gewesene deutsch-amerikanisch-chinesische Tagung, auf der die „internal investigations“ ein wichtiges Thema bilden sollten, wird hoffentlich im April 2021 nachgeholt werden können. Inzwischen sehe ich nämlich darin die (neben der Kuratel) zweite große Möglichkeit für eine die Bekämpfung der Unternehmenskriminalität an der Wurzel ansetzende Lösung. Mit Genugtuung habe ich gelesen, dass der Entwurf in diesen beiden Richtungen einige Schritte unternimmt, nämlich in Gestalt der „Weisungen“ in § 13 und bezüglich der verbandsinternen Untersuchungen in den §§ 17 und 41.

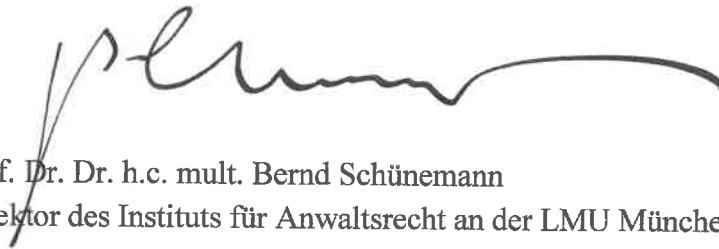
Bitte nehmen Sie es mir aber nicht übel, wenn ich aus meiner Überzeugung kein Hehl mache, dass diese Schritte viel zu zaghaft sind und deshalb keine wirkliche Verbesserung bringen werden. Grosso modo liegen sie noch hinter der Linie des sog. Kölner Entwurfs, dessen in meinen Augen deutliche Schwächen ich bereits in der StraFo kritisiert habe. Dass die an den Verband adressierte Geldsanktion die Aktionäre und Mitarbeiter trifft, das in Wahrheit allein verantwortliche und abwendungsmächtige Management aber schont und deshalb immer nur ein nach außen pompös erscheinender Schlag ins Wasser ist, habe ich nicht nur oft genug vorgebracht, sondern wird ja auch von jeder soziologischen Analyse bestätigt. Darf ich mir die Bemerkung erlauben, dass gerade ein sozialdemokratisch geführtes Haus etwas Besseres anbieten sollte als die abgegriffene, wieder einmal vorwiegend „nach unten“ wirkende Verbandsgeldbuße? Allein die Unternehmenskuratel würde die Therapie an dem wunden Punkt ansetzen und wäre beileibe nicht nur dort am Platze, wo eine Gutprognose gestellt werden kann, eher im Gegenteil.

Und auch die verbandsinternen Untersuchungen müssten meiner Meinung nach vom Gesetzgeber entschlossener in den Dienst der Prävention gestellt und zur Beseitigung der heute weitgehenden Agonie der Monsterverfahren in Wirtschaftsstrafsachen eingesetzt werden. Bitte gestatten Sie mir, anstelle einer mir nicht zukommenden Verbandsstellungnahme auf meine neueren Publikationen zu diesen in meinen Augen zentralen Punkten hinzuweisen, wobei ich allerdings die salvatorische Bemerkung hinzufügen muss, dass es sich bezüglich der internen Untersuchungen um noch sehr allgemein gehaltene Vorschläge handelt, deren konkretere Ausarbeitung ich noch nicht geleistet habe

(siehe meine Beiträge 1. Überfordert die Komplexität der Wirklichkeit die Juristen?, *wistra* 2015, 161-166, *konkret* 165 f.; 2. Der Kampf ums Verbandsstrafrecht in dritter Neuauflage, der „Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes“ und die Verwandlung von Kuratoren in Monitore – much ado about something, *StraFo* 2018, 317-327; 3. Stichworte zum

Vierten Paradigma des Strafverfahrens, in: FS für Klaus Rogall, 2018, S. 691-705, *konkret* 703 f.; 4. Grundlinien durchgreifender Strafjustizreform statt Wunschkonzert für Strafverfolgungsorgane, StraFo 2020, 45 – 50, die ich zu Ihrer frdl. Kenntnisnahme in der Anlage beifüge).

Mit allen guten Wünschen für Ihre weitere Arbeit an dem anspruchsvollen Projekt und freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann
Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der LMU München